

QUICKPACK Haushalt + Hygiene GmbH hiernach "Käufer" genannt

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestellungen der QuickPack Haushalt + Hygiene GmbH, Rosine-Starz-Straße 5, 71272 Renningen, eingetragen im Handelsregister am Amtsgericht Stuttgart unter HRB 250897 (nachfolgend: "Käufer") erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen ("Allgemeine Einkaufsbedingungen"). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, ohne dass der Käufer in iedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Entgegenstehenden Verkaufsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen und Ergänzungen des Verkäufers zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Käufer nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Verkaufsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers gelten ausschließlich für alle Einkäufe, Bestellungen und Aufträge des Käufers im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Aufträge und Bestellungen werden ausschließlich unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen erteilt.

Mit der Abgabe eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Kaufvertrages durch den Verkäufer oder mit Annahme der Bestellung durch den Verkäufer, spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware oder Erbringung der bestellten Leistung, erkennt der Verkäufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch als "Ware" bezeichnet), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).

Die Annahme von Aufträgen/Bestellungen des Käufers durch den Verkäufer gilt als Anerkennung der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich getroffen werden.

1.5 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen geltend auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer im kaufvertraglichen Bereich.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Von dem Käufer geschlossene Verträge kommen durch Annahme eines verbindlichen Angebotes des Verkäufers unter den darin genannten Bedingungen oder die Annahme eines Angebotes des Verkäufers nach dem Punkt 1.4 zu Stande.
- 2.2 Die Annahme der Bestellungen ist innerhalb von 3 Tagen nach Abgabe der Bestellung schriftlich in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltslos auszuführen. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von dem Käufer in Textform angenommen werden.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erteilt worden sind. Bei Vertragsschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen oder Ergänzungen sowie Änderungen bereits erteilter Aufträge oder bereits geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.4 Im Einzelfall nach Vertragsabschluss getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung des Käufers in Textform maßgebend.



3. Geheimhaltung und Abtretung

Die Weitergabe der Bestellung an Dritte, einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers in Textform. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich der Käufer das Recht vor, durch Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Für die Leistungen des Verkäufers gilt im Übrigen auch Ziff. 7 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

4. Preise

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

Falls die Bestellung den Preis nicht ausdrücklich bestimmt, hat der Verkäufer diesen vor der Ausführung des Auftrages mitzuteilen. Wird der Preis von dem Verkäufer mitgeteilt, so gilt er als vereinbart, wenn der Käufer binnen 5 Werktagen ab Zugang der Mitteilung in Textform zustimmt.

Wird der Preis von dem Verkäufer nicht mitgeteilt, so geltend die zuletzt zwischen den Vertragspartnern abgerechneten Preise als vereinbart, hilfsweise die Listenpreise des Verkäufers zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise (netto) und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

- 4.2 Probelieferungen, Ausarbeitungen von Entwürfen, Projekten, Plänen, Kostenrechnungen usw. erfolgen durch den Verkäufer für den Käufer kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 4.3 Wurde keine besondere Vereinbarung getroffen, so verstehen sich alle Preise inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich Verpackung frei an die von dem Käufer bestimmte Adresse (Bestimmungsort). Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Auftragsmenge, einerlei wie die Erbringung der Lieferung oder Leistung erfolgt, insbesondere, ob die Ware auf einmal oder in Teillieferungen abgenommen wird. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 4.4 Sollte der Verkäufer während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten, die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen liefern, so wird der Verkäufer dies dem Käufer unverzüglich mitteilen und automatisch dem Käufer diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Verkäufer diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.
- 4.5 Wird ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der Käufer nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Verkäufer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 4.6 Die zolltechnische Abwicklung von Lieferungen aus dem Ausland einschließlich der Entrichtung etwa anfallenden Einfuhrzolles, Einfuhrumsatzsteuer übernimmt der Verkäufer.

5. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Verlängerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers in Textform. Bei Vereinbarung von Kalenderwochen ist spätestens am Freitag der Kalenderwoche zu liefern.
- 5.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind dann erfüllt, wenn die Ware zu dem in der Bestellung vorgesehenen Zeitpunkt bei der Lieferadresse eingegangen oder die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht ist.
- 5.3 Lieferungen oder Leistungen vor dem Termin nach Ziff. 4.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur mit Zustimmung des Käufers zulässig.



- 5.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf wegen der Verspätung entstandenen Ansprüche.
- 5.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich in Textform zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar waren. Der Käufer behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Liefertermine zu gewähren.
- 5.6 Der Verkäufer hat jeder Lieferung oder Leistung einen Lieferschein mit Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer beizulegen. Der Lieferschein muss darüber hinaus mit der Bestellung/dem Auftrag übereinstimmen und alle relevanten Angaben, insbesondere zum Datum, Inhalt der Lieferung sowie die Bestellnummer und das Bestelldatum des Käufers beinhalten.
- 5.7 Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches des Käufers und von dem Käufer nicht zu vertretende unabwendbare schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angeliefert bzw. die Leistung nicht erbracht bzw. entgegengenommen werden kann, ist der Käufer unter Ausschluss von Ersatzansprüchen gegen den Käufer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer wird nach Treu und Glauben die eigenen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass der Käufer auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen oder Leistungen verlangt.

6. Rücktritt und Vertragsstrafe bei Verzug

- 6.1 Der Verkäufer haftet für alle dem Käufer entstehenden Schäden und Nachteile im Fall der schuldhaften Überschreitung der vereinbarten Liefertermine.
- 6.2 Bei Überschreitung vereinbarter Termine und Fristen behält sich der Käufer das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung in Textform vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Im Übrigen ist der Verkäufer bei schuldhaftem Verhalten- neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen zum Ersatz des folgenden pauschalierten Verzugsschadens verpflichtet. Für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Ware, höchstens jedoch 5 % des Gesamtlieferwertes dieser Lieferung. Der Schadensbetrag ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn der Käufer einen höheren oder der Verkäufer einen geringeren Schaden nachweist.
- 6.4 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe durch den Käufer bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 6.5 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei einer Warenanlieferung oder Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird.
- 6.6 Soweit sich Lieferfristen verschieben oder einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.

7. Teil-, Mehr-, Minder-, Vorablieferungen

- 7.1 Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen ist der Käufer nicht verpflichtet. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann der Käufer die Reihenfolge derselben bestimmen. Der Käufer ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen.
- 7.2 Vorzeitige Lieferungen werden von dem Käufer nur nach schriftlicher Vereinbarung in Textform akzeptiert. Liefert der Verkäufer die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich der Käufer vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch den Käufer, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Der Käufer ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis des Zahlungsziels zu verwenden.

QuickPack Haushalt + Hygiene GmbH Rosine-Starz-Straße 5, 71272 Renningen



- 7.3 Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die festgestellten Werte der Wareneingangsprüfung beim Empfänger der Lieferung maßgebend.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5 % von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Käufer.

8. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- 8.1 Maßgebend für die Lieferung ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Lieferungen erfolgen frei Lieferadresse (sofern die Parteien nicht im Einzelfall anderes vereinbaren).
- 8.2 Die Beförderungsgefahr, Frachten und Nebenkosten trägt der Verkäufer.
- 8.3 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es darf nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial verwendet werden.
- 8.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache (Gefahrübergang) geht über mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort, d.h. bei der regelmäßig vorliegenden Lieferung frei Lieferadresse bei Wareneingang und Quittierung des Empfangs durch den Empfänger.
- 8.5 Der Käufer kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Erfolgt dies nicht, so hat der Verkäufer eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie z.B. Ersatz für beschädigte Waren. Mehrfrachten. Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Verkäufers.
- 8.6 Der Verkäufer hat Verpackungsmaterial auf Verlangen des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen.

9. Sicherheitsleistung / Vertragserfüllungsbürgschaft

- 9.1 Soweit durch den Käufer eine Vorauszahlung erfolgt, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers innerhalb von 10 Werktagen eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unbedingten und einredefreien Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (Bank oder Sparkasse nicht Kreditversicherer), zahlbar auf erstes Anfordern, zu stellen in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme für die Erfüllung sämtlicher ihm obliegender Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen.
- 9.2 Die Vorauszahlung kann von der Übergabe der Bürgschaftsurkunde abhängig gemacht werden.
- 9.3 Der Käufer hat die Bürgschaftsurkunde nach der Warenanlieferung bzw. nach Abnahme zurückzugeben.
- 9.4 Die Kosten der Bürgschaft trägt der Verkäufer.

10. Vertragliche / technische Änderungen

- 10.1 Änderungen des Vertragsinhalts insbesondere hinsichtlich Menge oder Liefer- bzw. Leistungsdatum werden einvernehmlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geregelt und schriftlich in Textform festgehalten, wobei Klausel Ziff. 1.7 AGB unberührt bleibt.
- 10.2 Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes seitens des Verkäufers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers in Textform.



11. Qualität

- 11.1 Der Verkäufer hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Verkäufer von dem Käufer Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktes oder Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige in Textform durch den Lieferanten und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Käufers in schriftlicher Form.
- 11.2 Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik den einschlägigen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften, auch der Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.
- 11.3 Der Verkäufer sichert zu, dass seine gelieferten und erbrachten Leistungen den mit dem Käufer individuell vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen, insgesamt die vereinbarte Beschaffenheit haben und für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind.
- 11.4 Der Verkäufer haftet für die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlagen hat der Verkäufer ein Beschaffenheits- und / oder Herkunftszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.

12. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- 12.1 Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Verkäufer zwingend zu erfüllen.
- 12.2 Der Verkäufer wird der Käuferin in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch den Käufer angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Ziff. 11.1 wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

13. Geheimhaltung und Vertragsstrafe bei Verstoß gegen die Geheimhaltung

- 13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 13.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Verkäufer nachweisen kann, dass sie
- (I) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (II) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren:
- (III) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Verkäufern erhalten haben;
- (IV) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- 13.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Verkäufer darf die ihm von dem Käufer bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf



elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an den Käufer herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Verkäufer dem Käufer auf Wunsch des Käufers schriftlich in Textfom zu bestätigen.

13.5 Bei jeder schuldhaften Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € fällig. Der Käufer hat das Recht, einen eventuell darüberhinausgehenden Schadensersatz – unter Anrechnung der Vertragsstrafe – zu fordern.

14. Zahlungsbedingungen

- 14.1 Die Rechnungsstellung durch den Verkäufer hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Mehrwertsteuer ist separat in Prozent und Währungsbetrag auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung anzugeben. Die Rechnung muss alle relevanten Angaben des Liefer- oder Leistungsscheins beinhalten.
- 14.2 Der vertraglich vereinbarte Preis für die Lieferungen oder Leistungen ist ein Festpreis und gilt für die Lieferungen bzw. Leistungen frei Lieferadresse bzw. Ort der Leistungserbringung. Er schließt Verpackung, Fracht, Einfuhrzoll, Einfuhrumsatzsteuer, Rollgeld, Versicherung und Ähnliches ein, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 14.3 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Bezahlung von Rechnungen entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Eingang der Rechnung bei dem Käufer. Wenn die Ware erst nach der Rechnung eingeht, so ist dieser Tag für die Bemessung des Zahlungsziels und der Skontofrist ausschlaggebend. Unvollständige nicht prüffähige Rechnungen, insbesondere Rechnungen ohne Bestellnummer / Bestelldatum / Empfangsvermerk senden wir zur Vervollständigung dem Verkäufer wieder zurück. Die Zahlungsfrist läuft erst nach Eingang der entsprechend vervollständigten Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 14.4 Ist mit einem Verkäufer Vorauszahlung vereinbart, so hat er eine Bankbürgschaft zu leisten. Auf Ziffer 8 dieser AGB wird verwiesen.

15. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 15.1 Der Käufer ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer geltend macht, mit allen Forderungen aufzurechnen, welche dem Käufer gegen den Verkäufer zustehen. Die Aufrechnung von Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Verkäufers.
- 15.2 Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Bei unvollständiger oder mangelhafter Leistungen ist der Käufer berechtigt, die fällige Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

16. Qualität und Dokumentation

Der Verkäufer hat für seine Lieferung die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Alle an den Käufer gelieferten Waren müssen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere auch den Anforderungen der EU hinsichtlich verbotener und deklarationspflichtiger Inhaltsstoffe. Für Produkte nach EG-Richtlinien sind die entsprechenden Konformitätserklärungen etc. Bestandteil der Lieferung. Produkte, welche mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, gelten als für den freien Warenverkehr zugelassen.

17. Mängelrüge bei Lieferung und Abnahme von Werkleistungen

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Der Käufer –sofern die Ware auf Geheiß von dem Käufer an einen Dritten geliefert wird, dieser Dritte im Auftrag von dem Käufer - prüft gekaufte Ware unverzüglich nach Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Mängel. Offensichtliche Mängel der Ware sind von dem Käufer – ggf. in deren Auftrag durch den Empfänger der Lieferung - noch rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Verkäufer innerhalb von 2 Wochen seit Ablieferung der Ware mitgeteilt werden. Handelt es sich um einen versteckten Mangel, beginnt diese Frist mit der Entdeckung des Mangels.



18. Mängelhaftung

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware oder Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Annahme der Lieferung oder Leistung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistung.

19. Verjährung

- 19.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 19.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht insbesondere mangels Verjährung noch gegen uns geltend machen kann.
- 19.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195,
- 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

20. Lieferantenregress

- 20.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Käufers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445 a, 445 b, 478 BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die der Käufer unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 20.2 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

21. Produkthaftung - Freistellung - Rückkauf - Haftpflichtversicherung

- 21.1 Soweit der Käufer für einen Produktschaden gem. Produkthaftung nach Produkthaftungsgesetz oder §§ 823 ff BGB verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der Käufer alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen oder der Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haften würde. Bei einem Mitverschulden oder Mitverursachen von dem Käufer gelten die Grundsätze des § 254 BGB.
- 21.2 Im Rahmen seiner Haftung für die in Ziff. 14 a) Allgemeine Einkaufsbedingungen genannten Schadensfälle ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß § 830, 840, 426 BGB zu erstatten.

22. Eigentumsvorbehalt

- 22.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht wenn der Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt liefert bei vollständiger Bezahlung der jeweiligen Ware auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ausgeschlossen.
- 22.2 Der Käufer ist ungeachtet eines etwaigen Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers dazu berechtigt, die gelieferten Waren bereits ab Erhalt und vor Zahlung des vollständigen Kaufpreises im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern.

QuickPack Haushalt + Hygiene GmbH Rosine-Starz-Straße 5, 71272 Renningen



23. Schlussbestimmungen

23.1 Anwendbares Recht

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG)

23.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Rechtsbeziehungen mit dem Verkäufer, also für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, ist der Ort, an dem die Ware auftragsgemäß abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist.

23.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist - soweit der Verkäufer Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches sondervermögen ist Stuttgart. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

23.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen sowie des Vertrages, in den diese einbezogen wurden, im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Einkaufsbedingungen als lückenhaft erweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der QuickPack Haushalt + Hygiene GmbH; Stand: September 2020